

## Zweite Verordnung zur Änderung von Meisterprüfungsverordnungen

Vom 23. November 2021

Auf Grund des § 45 Absatz 1 sowie des § 51a Absatz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 283 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

### Artikel 1

#### Änderung der Landmaschinenmechanikermeisterverordnung

Die Landmaschinenmechanikermeisterverordnung vom 5. April 2001 (BGBl. I S. 490), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 17. November 2011 (BGBl. I S. 2234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung  
über das Meisterprüfungsberufsbild  
und über die Prüfungsanforderungen in den  
Teilen I und II der Meisterprüfung im Land-  
und Baumaschinenmechatroniker-Handwerk  
(Land- und Baumaschinenmechatroniker-  
meisterverordnung – LandBauMechMstrV)“.

2. In § 1 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Landmaschinenmechaniker-Handwerk“ durch die Wörter „Land- und Baumaschinenmechatroniker-Handwerk“ ersetzt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Landmaschinenmechaniker-Handwerk“ durch die Wörter „Land- und Baumaschinenmechatroniker-Handwerk“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Landmaschinenmechaniker-Handwerk“ durch die Wörter „Land- und Baumaschinenmechatroniker-Handwerk“ ersetzt.

4. In § 4 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Landmaschinenmechaniker-Handwerk“ durch die Wörter „Land- und Baumaschinenmechatroniker-Handwerk“ ersetzt.

5. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „Landmaschinenmechaniker-Handwerk“ durch die Wörter „Land- und Baumaschinenmechatroniker-Handwerk“ ersetzt.

6. § 7 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Satz 1 wird das Wort „Landmaschinenmechanikerbetrieb“ durch die Wörter „Land- und Baumaschinenmechatronikerbetrieb“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 Satz 1 wird das Wort „Landmaschinenmechanikerbetrieb“ durch die Wörter „Land- und Baumaschinenmechatronikerbetrieb“ ersetzt.
- c) In Nummer 4 Satz 1 wird das Wort „Landmaschinenmechanikerbetrieb“ durch die Wörter „Land- und Baumaschinenmechatronikerbetrieb“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Änderung der Schneidwerkzeugmechanikermeisterverordnung

Die Schneidwerkzeugmechanikermeisterverordnung vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2315) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Verordnung  
über die Meisterprüfung  
in den Teilen I und II im  
Präzisionswerkzeugmechaniker-Handwerk  
(Präzisionswerkzeugmechaniker-  
meisterverordnung – PräzwMechMstrV)“.

2. In § 1 Satz 2 wird das Wort „Schneidwerkzeugmechaniker-Handwerk“ durch das Wort „Präzisionswerkzeugmechaniker-Handwerk“ ersetzt.

3. In § 2 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Schneidwerkzeugmechaniker-Handwerk“ durch das Wort „Präzisionswerkzeugmechaniker-Handwerk“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „Schneidwerkzeugmechaniker-Handwerk“ durch das Wort „Präzisionswerkzeugmechaniker-Handwerk“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Präzisionsschneidwerkzeuge“ durch das Wort „Zerspanwerkzeuge“ ersetzt.
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Schneidwerkzeuge“ durch die Wörter „Schneid- oder Zerspanwerkzeuge“ ersetzt.
  - b) In Absatz 4 wird das Wort „Schneidwerkzeuge“ durch die Wörter „Schneid- oder Zerspanwerkzeuge“ ersetzt.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Schneidwerkzeugmechaniker-Handwerk“ durch das Wort „Präzisionswerkzeugmechaniker-Handwerk“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „Schneidwerkzeugen“ durch die Wörter „Schneid- oder Zerspanwerkzeugen“ ersetzt.
    - bb) In Satz 2 wird das Wort „Schneidwerkzeuge“ durch die Wörter „Schneid- oder Zerspanwerkzeuge“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 wird das Wort „Schneidwerkzeugmechaniker-Handwerk“ durch das Wort „Präzisionswerkzeugmechaniker-Handwerk“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 Satz 1 und Nummer 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Schneidwerkzeugmechanikerbetrieb“ durch das Wort „Präzisionswerkzeugmechanikerbetrieb“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 1 Satz 3 Buchstabe c und d wird jeweils das Wort „Schneidwerkzeuge“ durch die Wörter „Schneid- oder Zerspanwerkzeuge“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 1 Satz 3 Buchstabe c, e, f und g wird jeweils das Wort „Schneidwerkzeugen“ durch die Wörter „Schneid- oder Zerspanwerkzeugen“ ersetzt.
    - dd) In Nummer 2 Satz 2 Buchstabe h wird das Wort „Schneidwerkzeugen“ durch die Wörter „Schneid- oder Zerspanwerkzeugen“ ersetzt und werden die Wörter „und Maschinenmesern“ gestrichen.
1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 

„Verordnung  
über die Meisterprüfung in  
den Teilen I und II im Werkstein-  
und Terrazzohersteller-Handwerk  
(Werkstein- und Terrazzohersteller-  
meisterverordnung – WerkstTerHMstrV)“.
2. In § 1 wird das Wort „Betonstein-“ durch das Wort „Werkstein-“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Betonstein-“ durch das Wort „Werkstein-“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 Nummer 1 wird das Wort „Betonstein-“ durch das Wort „Werkstein-“ ersetzt.
4. In § 3 Absatz 1 wird das Wort „Betonstein-“ durch das Wort „Werkstein-“ ersetzt.
5. In § 5 Absatz 1 Nummer 4 wird das Wort „Betonstein-“ durch das Wort „Werkstein-“ ersetzt.
6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „Betonstein-“ durch das Wort „Werkstein-“ ersetzt.
  - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Betonstein-“ durch das Wort „Werkstein-“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 2 wird das Wort „Betonstein-“ durch das Wort „Werkstein-“ ersetzt.
    - cc) In Nummer 3 wird das Wort „Betonstein-“ durch das Wort „Werkstein-“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
8. In der Überschrift wird das Wort „Betonstein-“ durch das Wort „Werkstein-“ ersetzt.
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Im Handlungsfeld „Anforderungen von Kunden eines Werkstein- und Terrazzohersteller-Betriebs analysieren, Lösungen erarbeiten und anbieten“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, in einem Werkstein- und Terrazzohersteller-Betrieb Anforderungen erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, zu analysieren, Lösungen zu planen und anzubieten.“
  - b) In Absatz 2 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Betonstein-“ durch das Wort „Werkstein-“ ersetzt.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Betonstein-“ durch das Wort „Werkstein-“ ersetzt.
  - b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„Im Handlungsfeld „Leistungen eines Werkstein- und Terrazzohersteller-Betriebs erbringen, kontrollieren und übergeben“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Leistungen eines Werkstein- und Terrazzohersteller-Betriebs erfolgs-, kunden- und qualitätsorientiert, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, zu erbringen, zu kontrollieren und zu übergeben.“

**Artikel 3**  
**Änderung der**  
**Betonstein- und**  
**Terrazzoherstellermeisterverordnung**

Die Betonstein- und Terrazzoherstellermeisterverordnung vom 16. Februar 2021 (BGBl. I S. 250) wird wie folgt geändert:

- c) In Absatz 2 wird im Satzteil vor Nummer 1 das Wort „Betonstein-“ durch das Wort „Werkstein-“ ersetzt.
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Betonstein-“ durch das Wort „Werkstein-“ ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:  
„Im Handlungsfeld „Einen Werkstein- und Terrazzohersteller-Betrieb führen und organisieren“ hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, Aufgaben der Betriebsführung und der Betriebsorganisation in einem Werkstein- und Terrazzohersteller-Betrieb unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorschriften, auch unter Anwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien, wahrzunehmen.“
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Im Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Betonstein-“ durch das Wort „Werkstein-“ ersetzt.
- bb) In § 10 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe e wird das Wort „Betonstein-“ durch das Wort „Werkstein-“ ersetzt.

#### **Artikel 4 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. November 2021

Der Bundesminister  
für Wirtschaft und Energie  
Peter Altmaier